

# Die Landschaft auf den Landtagen der markgräfllich badischen Gebiete. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der noch ungeteilten Markgrafschaft Baden und den durlachischen Besitzungen bis zum Regierungsantritt Markgrafschaft Baden und

Autor(en): Eberl, Immo  
den...

Objekttyp: BookReview

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Band (Jahr): 21 (1971)

Heft 3

PDF erstellt am: 11.07.2024

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

umso höher zu schätzen, als die ausgewogene, allen Spezialdisziplinen unserer modernen Zeit gerecht werdende Darstellung eines Gelehrten, der Mediziner, Astronom, Kosmograph, Historiker, Philologe und Theologe in einer Person war, eigentlich nur durch Teamwork geleistet werden kann. Allerdings ist dann fraglich, ob eine in sich geschlossene, auf die Persönlichkeit zentrierte, wissenschaftliche Biographie, wie sie hier vorliegt, möglich ist.

München

Karin Figala

JOHANNES GUT, *Die Landschaft auf den Landtagen der markgräfllich badischen Gebiete. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der noch ungeteilten Markgrafschaft Baden und den durlachischen Besitzungen bis zum Regierungsantritt Markgraf Georg Friedrichs in allen Landen.* Berlin-München, Duncker & Humblot, 1970. 405 S. (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 13.)

Das Thema vorliegender Untersuchung stellte dem Verfasser Professor Gönnerwein, Heidelberg; der Tod des Doktorvaters verhinderte jedoch das Erscheinen der im Text bereits 1961 vollendeten Arbeit; abgeschlossen wurde sie bei Professor Böckenförde, Heidelberg. Wie der Verfasser im Vorwort selbst betont, würde er heute manche Frage anders beantworten, doch aus beruflichen Gründen war ihm eine Überarbeitung nur in geringem Umfang möglich.

Bereits ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis (S. 9–19) zeigt nicht nur die Ausführlichkeit, sondern auch die starke Untergliederung der Arbeit. In Vorbemerkungen werden nicht nur die Literatur und die Archivquellen dem Leser vorgestellt, sondern auch die Abgrenzung des Themas, der Aufbau und die äussere Form des Werkes erläutert. Das sehr reiche und durch die Literatur bislang kaum erschlossene Archivmaterial zwang dem Verfasser Beschränkungen auf. Er hat sich diese in folgender Weise auferlegt: a) sachlich auf die Einrichtung der Land- und Ausschusstage, wobei die Landschaft im engeren Sinn, d. h. der bürgerliche Stand im Mittelpunkt der Betrachtungen steht, während die beiden ersten Stände, Geistlichkeit und Adel nur am Rande gestreift werden; b) auf die Zeit von Beginn der Land- und Ausschusstage bis 1604, denn hier ist die landständische Entwicklung als abgeschlossen zu betrachten, die Folgezeit brachte nur ein Absinken des ständischen Einflusses; c) geographisch für die Zeit nach 1536/1537 hauptsächlich auf die baden-durlachischen Gebiete; d) quellenmässig fast ausschliesslich auf die Bestände des Generallandesarchivs Karlsruhe.

Diese selbstgesetzte Grenze überschreitet der Verfasser aber, indem er im 3. Teil und damit  $\frac{1}{5}$  seines Werkes die baden-durlachischen Land- und Ausschusstage von 1604–1668 und die baden-badischen wenigstens im Überblick aufzeigt, da eine gründliche Durchforschung der Quellen bislang fehlt.

Auf die Vorbemerkungen folgt dann die Einleitung (S. 40–59), die sich mit den landständischen Einrichtungen in den Territorien des Reiches beschäftigt.

Erst nun beginnt das eigentliche Werk mit dem 1. Teil: «Die ersten quellenmässig nachweisbaren Zusammenkünfte der Landstände in der Markgrafschaft Baden während der Jahre 1536 und 1537». Unter dieser Überschrift stehen vier Kapitel von denen das erste als «allgemeine Vorbemerkungen» (S. 61–74) die Landtage und die Stellung der Städte und Ämter in der Markgrafschaft Baden vor 1536 behandelt; die übrigen drei Kapitel befassen sich mit den Teilungsstreitigkeiten der Jahre 1536 und 1537 und der Stellung der Landschaft in ihnen. Der Beginn des Teilungsstreites zwischen den Markgrafen Bernhard und Ernst macht den Zusammenhang mit dem späteren Auftreten der Stände deutlicher und da auch eine gründliche Darlegung dieser Vorgänge bislang fehlt, geht der Verfasser ausführlicher auf sie ein. Doch haben die Ausführungen laut S. 75 Anm. 2 keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mit der Beteiligung der Landschaft am Schuldentilgungsvertrag vom 29. Sept. 1537 erscheint diese bis 1554 zum letzten Mal in den Archivquellen des GLA Karlsruhe. Lässt sich diese Lücke in der Überlieferung nun durch Nachrichten z. B. in den Archiven der zur Landschaft gehörenden Städte ausfüllen?

Der 2. Teil des Werkes: «Die Landtage in Baden-Durlach vom Jahre 1554 bis zum Regierungsantritt Georg Friedrichs» (S. 125–307) ist nach Stellung, Ausarbeitung und Umfang der zentrale Teil der Arbeit. Untergliedert ist er in drei Kapitel: 1. Die Landtage des Jahres 1554 und allgemeine Grundlegung (S. 126–186); 2. Die Einzelverhandlungen mit den Städten und Ämtern der unteren Lande und den Landschaften der oberen Lande während der Zeit bis zum Jahre 1582 (S. 187–264); 3. Die Landtage in den einzelnen Teilen Baden-Durlachs während der Landesteilung der Jahre 1584–1604 (S. 265–307). Diese Kapitel sind mit römischen Ziffern und diese dann wieder mit arabischen Ziffern so stark unterteilt, dass die Überschrift zu einer arabischen Ziffer öfters nicht einmal über einer ganzen Seite Text steht. Wenn diese starke Untergliederung vielleicht auch einem flüssigen Lesen des Textes Widerstand entgegensetzt, ist sie für den nur an einzelnen Punkten interessierten Benutzer des Werkes sehr vorteilhaft und ersetzt bis zu einem gewissen Grad das fehlende Register.

Der 3. Teil «Überblick über die Verhältnisse in Baden-Baden und die weitere Entwicklung in Baden-Durlach bis zum Jahre 1668» (S. 309–382) ist in seiner Stellung innerhalb der Arbeit oben bereits geschildert worden. Auch in der Zusammenfassung (S. 383–400) weicht der Verfasser nach eigener Aussage (S. 383 Anm. 1) bewusst von der der Arbeit zu Grunde gelegten Schwerpunktverteilung ab, indem er die Ergebnisse seiner Untersuchungen zu allen Landtagen der markgräflich-badischen Gebiete gleichmässig zusammenfasst. Er rechtfertigt diese Abweichung mit dem Fehlen einer ausreichenden Geschichte der alten badischen Landtage.

Die Land- bzw. Ausschusstage der markgräflich-badischen Gebiete umfassen insgesamt nicht einmal einen Zeitraum von 150 Jahren, im Vergleich zu anderen deutschen Territorien eine recht kurze, sehr spät einsetzende und

sehr früh endende Entwicklung. Die Zersplitterung der markgräfllich-badischen Lande zeigt auch die Geschichte ihrer Landtage: das sog. Markgräflerland, Rötteln-Sausenberg und Badenweiler kannten Landtage bereits in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, dagegen ist für die Markgrafschaft die erste landständische Zusammenkunft im Teilungsstreit von 1536 belegt. In Baden-Baden endet diese Einrichtung bereits nach knapp 100 Jahren, in Baden-Durlach eindeutig 1668. Da die Land- und Ausschusstage der markgräfllich-badischen Gebiete nie einen so nachhaltigen Einfluss auf den Staat besessen haben, wie in anderen deutschen Territorien, ist ihre Stellung im Staatswesen und ihr Beitrag zu der allgemeinen landständischen Erscheinung der deutschen Territorien bis zu vorliegender Arbeit nicht eingehend untersucht worden.

Der Verfasser sagt selbst (S. 39), dass er, da sich seine Arbeit auf nur geringfügig veröffentlichte Quellen stützt, Zitate im Quellenwortlaut in grossem Umfang in den Text aufnimmt, um eine übergrosse Ausweitung der Anmerkungen zu vermeiden, auch wenn dies auf Kosten einer besseren Lesbarkeit der Arbeit geschieht. Bei den wirklich in sehr grossem Umfang angeführten Quellenzitaten wäre es zu überlegen gewesen, ob nicht ein «ungestörter» Text durch den Anhang eines Quellenteiles mit diesen Quellenzitaten zu erreichen gewesen wäre.

Die vorliegende Arbeit ist nach W. Grube: Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957, und N. Sapper: Die Schwäbisch-Österreichischen Landstände und Landtage im 16. Jahrhundert. Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 6. Band, Stuttgart 1965, die dritte Arbeit, die sich mit Landständen in Vorläuferstaaten, wenn man so sagen darf, zum heutigen Land Baden-Württemberg beschäftigt und da sie die badischen Verhältnisse behandelt ein wichtiger Beitrag zur Landesgeschichte Südwestdeutschlands.

*Blaubeuren/Tübingen*

*Immo Eberl*

NELLY GIRARD D'ALBISSIN, *Genèse de la frontière franco-belge. Les variations des limites septentrionales de la France de 1659 à 1789*. Paris, A. et J. Picard, 1970. In-8°, 436 p., 5 ill., 3 cartes. (Bibliothèque de la société d'histoire du droit des pays flamands, picards et wallons, vol. XXVI).

L'existence juridique d'une frontière franco-«belge» remonte au traité de Cambrai de 1529, lorsque le roi de France renonça à ses droits féodaux sur la Flandre et l'Artois au profit de Charles-Quint. La constitution en 1548 du Cercle de Bourgogne, englobant les XVII provinces des Pays-Bas et consacrant leur autonomie vis-à-vis de l'Empire, allongea cette frontière, interrompue uniquement par les terres d'Empire de la principauté de Liège et par celles du duché de Bouillon situées en bordure de la France. Partout ailleurs la frontière fut successivement franco-espagnole, franco-autrichienne